

20. VI. 1919

20
L2**Abgabe von Monopolwaren**

(Mitgeteilt vom Eidgenössischen Ernährungsamt)

Die eidgenössische Ernährungskommission befaßte sich in ihrer Sitzung vom 18. Juni mit den zu erlassenden Vorschriften über die Abgabe der sogenannten Monopolartikel (Reis, Teigwaren, Mais, Gersten- und Haferprodukte), die nach Aufhebung der Rationierung ab 1. Juli Gültigkeit haben werden. Die Kommission erklärte ihre Zustimmung zu den Entwürfen der Verfügung des Eidgenössischen Ernährungsamtes, sowie des Pflichtenheftes und der Preisliste. Das Pflichtenheft verbietet Ringbildungen zum Zwecke der Ausschaltung der Konkurrenz. Die Abgabepreise der Monopolwaren richten sich nach dem Bundesratsbeschuß, der am 18. Juni 1919 in der Presse veröffentlicht worden ist. Demgemäß treten hauptsächlich Preisreduktionen auf Mais, Mais- und Gerstenprodukten und auf einzelnen Sorten von Dettuchen ein.

Von Seiten der Landwirtschaft wurde im Hinblick auf die herrschende Trockenheit mit allem Nachdruck auf die Notwendigkeit des Importes von Futtermitteln, namentlich von Dettuchen, hingewiesen, die im nächsten Winter in einer dem Milchpreis entsprechenden Preislage abgegeben werden sollten. Die Direktion des Eidgenössischen Ernährungsamtes erklärte auch in der eidgenössischen Ernährungskommission, daß sie keine Anstrengungen unterlasse, um geeignete Futtermittel zu importieren.

Zur Besprechung der Brotversorgung (Menderung des Mehltyps usw.), der Milchversorgung und der Schokoladenpreise wurde auf Mittwoch, den 25. Juni, eine weitere Sitzung vorgesehen.